

Offenlegung von Produktinformationen für ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf der Internetseite

Name des Produkts: Basket Nachhaltigkeit

Die auf dieser Internetseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen aus Art. 10 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten.

1. Zusammenfassung

Der Basket Nachhaltigkeit ist ein Finanzprodukt, das unter Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 fällt. Es ist als ein Produkt definiert, das ökologische oder soziale Merkmale bewirbt.

Der Basket verfolgt selbst kein eigenes Nachhaltigkeitsziel. Es werden jedoch überwiegend Investmentfonds eingesetzt, die entweder Nachhaltigkeitskriterien bei der Investmentauswahl berücksichtigen (Art. 8) oder aber dabei ein eigenes Nachhaltigkeitsziel verfolgen (Art. 9). Dadurch sollen mittelbar ökologische und/oder soziale Merkmale mit unterschiedlicher Intensität sowie Schwerpunkten und Methoden unterstützt werden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien/-ziele obliegt dem Management der eingesetzten Investmentfonds.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine eigenen Nachhaltigkeitsziele verfolgt. Der Basket soll eine ausgewogene Mischung mehrerer Investmentfonds mit Nachhaltigkeits-Charakter darstellen. Der Basket ist geeignet für Anleger, die unter Berücksichtigung von ethischen, sozialen und/oder ökologischen Aspekten die langfristigen Renditechancen von Aktien mit der Sicherheit festverzinslicher Wertpapiere kombinieren möchten und dafür gewillt sind, Risiken einzugehen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien/-ziele obliegt dem Management der eingesetzten Investmentfonds.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Durch die vorgenommene Investmentfonds-Auswahl unterstützt bzw. fördert der Basket mittelbar ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es Investmentfonds einsetzt, die entweder Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Ökologische und/oder soziale Merkmale umfassen z.B. den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Im Rahmen der sozialen Merkmale sind hierunter z.B. die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, die soziale Integration und die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Mindeststandards zu verstehen

4. Anlagestrategie

Der Basket "Nachhaltigkeit" verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie. Es sind hohe bis sehr hohe Kursschwankungen durch Kursrisiken aus sehr schwankungsreichen Aktien-Anlagen bestimmter Regionen und Themen sowie Bonitätsrisiken aus Hochzinsanleihen möglich.

Der Basket setzt sich aus vier Investmentfonds zusammen. Die Gewichtung der Fonds ist statischer Natur. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage in dem Basket keine Optimierung oder Pflege beinhaltet. Eine Überwachung der Zielinvestments mit Blick auf die Einstufung gemäß Offenlegungsverordnung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Zur Sicherung der gewählten Fondsaufteilung ist ein jährliches Rebalancing standardmäßig vereinbart. Rebalancing bedeutet, dass die ursprünglich festgelegte Aufteilung wieder hergestellt wird, sofern sich durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds ein abweichender Anteil am Fondsguthaben ergibt.

Der Basket selbst verfolgt kein eigenes Nachhaltigkeitsziel. Es werden jedoch überwiegend Fonds eingesetzt, die entweder Nachhaltigkeitskriterien bei der Investmentauswahl berücksichtigen oder aber dabei ein eigenes Nachhaltigkeitsziel verfolgen.

5. Aufteilung der Investitionen

Die zukünftige Vermögensallokation richtet sich an der zugrunde liegenden Portfolio-Anlagestrategie aus. Gemäß den Versicherungsbedingungen können ohne vorherige Information/Zustimmung der Versicherungsnehmer:innen einzelne Investmentfonds aus dem Portfolio ausgetauscht werden. Ein solcher Austausch erfolgt sowohl unter Beachtung des Einsatzes von Investmentfonds nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung als auch der Rendite-/Risiko-Klasse.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Für den Basket werden Investmentfonds ausgewählt, die entweder Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Eine solche Klassifizierung wird mindestens zwei Mal jährlich überprüft.

7. Methoden

Der Basket investiert in verschiedene Investmentfonds, die entweder Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Dadurch sollen mittelbar ökologische und/oder soziale Merkmale mit unterschiedlicher Intensität sowie Schwerpunkten und Methoden unterstützt werden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien/-ziele obliegt dem Management der eingesetzten Investmentfonds. Eine Investmentfondsauswahl anhand von ESG-Gütesiegeln o.ä. erfolgt nicht.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Als maßgebliche Datenquellen gelten die Einstufungen nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung durch die jeweilige Investmentfondsgesellschaft des Investmentfonds. Die Vollständigkeit und Korrektheit dieser Daten obliegt den einzelnen Investmentfondsgesellschaften.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Da es bezüglich des Begriffs der Nachhaltigkeit unterschiedliche Auffassungen gibt, stellen die Einstufungen nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung das unabhängigste Kriterium dar. Daher werden nur Investmentfonds selektiert, die zum Zeitpunkt der Allokation konform sind mit Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

10. Sorgfaltspflicht

Alle Investmentfonds, die im Portfolio enthalten sind, unterliegen mindestens zwei Mal jährlich - im Bedarfsfall auch öfter - einem Monitoring. Dies schließt die Einstufungen nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung mit ein. Das kann dazu führen, dass ein Investmentfonds durch einen anderen nachhaltigen Investmentfonds ausgetauscht wird.

11. Mitwirkungspolitik

Eine Mitwirkung kann grundsätzlich nur vom Investmentfondsmanagement der eingesetzten Investmentfonds ausgehen, nicht von der Heidelberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft als Produktanbieter. Die Frage, ob ein Investmentfonds eine aktive Mitwirkungspolitik im Rahmen der Anlagestrategie integriert, findet bei der Auswahl der im Portfolio eingesetzten Investmentfonds keine Berücksichtigung.

12. Haftungsausschluss

Die offengelegten ESG-Informationen werden von der Heidelberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Basis hierfür sind die zur Verfügung gestellten Informationen der Investmentfondsgesellschaften. Die ESG-Informationen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben, auf fehlerhaften Annahmen oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Bspw. können sich

die Nachhaltigkeitskriterien der einzelnen Investmentfonds verändert haben oder auch ganz entfallen sein. Die Heidelberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, kein Angebot und keine Aufforderung zur Investition in einen Investmentfonds bzw. ein Portfolio dar.